

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Abs. 2 Satz 3 AbgG).

II. Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (Absatz 1).

Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen (Absatz 2 Satz 1).“

Der in § 50 Abs. 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, daß die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

III. Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit (Absatz 1).

Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten (Absatz 2).

Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (Absatz 3).“

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen (BVerfGE 80, 188 [219, 231]).

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt (BVerfGE 80, 188 [213, 214]).

IV. Entwicklung der Geldleistungen seit dem Bundeshaushalt 1992

Die Geldleistungen an die Fraktionen sind von 109 028 000 DM im Haushaltsjahr 1992 auf 98 917 000 DM im Haushaltsjahr 1993 zurückgeführt und im Haushaltsjahr 1994 wiederum auf 98 917 000 DM festgesetzt worden.

Aufgrund der veränderten politischen Zusammensetzung und Erweiterung des 13. Deutschen Bundestages um eine Fraktion sowie der gegenüber dem 12. Deutschen Bundestag von 662 auf 672 erhöhten Anzahl der Abgeordneten mußten die Geldleistun-

gen an die Fraktionen im Haushaltsjahr 1995 auf 107 327 000 DM angepaßt werden.

Im Haushaltsjahr 1996 sind die Geldleistungen an die Fraktionen auf 110 614 000 DM festgesetzt worden.

V. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 1997

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Abs. 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02 Kapitel 01 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 1997 auf insgesamt 112 344 000 DM festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 512 817 DM und der monatliche Pro-Kopf-Betrag auf 9 732 DM festgesetzt worden. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 v. H. auf den Grundbetrag und von 10 v. H. auf den Betrag für jedes Mitglied (Pro-Kopf-Betrag).

VI. Anpassungskriterien

1. Im Hinblick darauf, daß die Fraktionen als ständige Gliederungen des Parlaments der organisierten Staatlichkeit eingefügt sind und die Fraktionen die Geldleistungen zur Finanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben verwenden, werden als Kriterien für die Anpassung der Geldleistungen die Lohn- und Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst sowie die Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindex für die Lebenshaltung zugrunde gelegt.
2. Aus den von den Fraktionen gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 1997 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 1996 ergibt sich,

daß die Geldleistungen insgesamt zu 76 v. H. für Personalausgaben und zu 24 v. H. für Sachausgaben verwendet worden sind.

3. Die Laufzeit der geltenden Vergütungs- und Lohn tariffverträge für den öffentlichen Dienst vom 17. Juli 1996 endet frühestens am 31. Dezember 1997.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher insoweit eine Anpassung der Geldleistungen an die Fraktionen im Haushaltsjahr 1998 nicht vorgeschlagen werden.

4. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindex für die Lebenshaltung (früheres Bundesgebiet, Basis 1991=100) im August 1997 gegenüber dem Vorjahresmonat eine durchschnittliche Preiserhöhung von 1,63 v. H. bei den Kosten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Verzehr in Gaststätten, Übernachtungen sowie für fremde Verkehrsleistungen. Diese Preiserhöhung müßte angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 24 v. H. für ihre Sachausgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,39 v. H. führen.

VII. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

Im Haushalt 1998 werden die Geldleistungen nur unter Berücksichtigung der Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Preisindex für die Lebenshaltung um insgesamt 0,39 v. H. erhöht.

Der Haushaltsansatz im Bundeshaushalt 1998 wird mit 112 783 000 DM ausgebracht.

Bonn, den 25. September 1997

Prof. Dr. Rita Süßmuth